



Antwort zur Anfrage Nr. 0424/2017 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Weisenau zur Sitzung am 22.03.2017 betreffend **Sonderleistung Mülltonnenbeseitigung (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Unter welchen Voraussetzungen können die Sonderleistungen von Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen werden?

Antwort:

Die Zusatzleistung des Herausstellens und Zurückbringens von Abfallgefäßen am Abfuhrtag bei Grundstücken mit Standplätzen und/oder Transportwegen, die nicht den Anforderungen des § 13 der Mainzer Abfallsatzung entsprechen, wird als freiwillige Leistung des Entsorgungsbetriebes gegen Entgelt gegenüber privaten Grundstückseigentümern angeboten, die körperlich aufgrund ihres Alters oder aus Gesundheitsgründen nicht in der Lage sind, die Abfallgefäße selbst bereitzustellen, und die auch keinen Dritten (Familie, Nachbarn, Freunde usw.) haben, der ihnen dabei hilft.

Frage 2:

Ist das Angebot der Dienstleistung von der Inanspruchnahme eines bestimmten Tonnenangebotes anhängig?

Antwort:

Nein, das Angebot umfasst alle Abfallgefäße, die dem betroffenen Grundstück zugeteilt worden sind.

Mainz, 21. März 2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete